

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 179

ausgegeben am 18. August 2004

Gesetz

vom 18. Juni 2004

über die Abänderung des Finalitätsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Änderung von Bezeichnungen

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBL 2002 Nr. 159, wird wie folgt abgeändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung "Amt für Finanzdienstleistungen" durch die Bezeichnung "Finanzmarktaufsicht (FMA)", in den Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 19, Art. 20 Abs. 1 und 2 sowie in Art. 21 Abs. 1 und 2 durch die Bezeichnung "FMA", in der jeweilig grammatikalisch richtigen Form, ersetzt.
2. In Art. 21 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Regierung" durch die Bezeichnung "FMA" ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef